

Haus- und Benutzungsordnung

für das Feuerwehrhaus in Bornhöved

Allgemeines

Das Feuerwehrhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Bornhöved und steht in erster Linie für Veranstaltungen der Feuerwehr und zur Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen zur Verfügung. Aus besonderem Anlass ist eine private Nutzung durch aktive Feuerwehrkameradinnen / -kameraden und Ehrenmitgliedern möglich. Eine Erweiterung des Personenkreises ist nur mit einvernehmlicher Genehmigung des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zulässig, wenn hierdurch nicht die Einsatzbereitschaft gefährdet ist. Die Nutzung der Fahrzeughalle ist nur bei einer größeren Veranstaltung der Feuerwehr zu genehmigen.

§ 1 **Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Freiwillige Feuerwehr Bornhöved, vertreten durch den Wehrführer oder dessen Beauftragten, aus. Der Schlüssel ist gegen Unterschrift auszuhändigen.

Ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, verlieren das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung und können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden.

Der Wehrführer und der Beauftragte sind berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes an diese übertragen.

§ 2 **Benutzerin/Benutzer**

- (1) Die Feuerwehr stellt einen regelmäßig fortzuschreibenden verbindlichen Zeitplan für die Benutzung auf. Änderungen sind der Feuerwehr mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden vom Wehrführer erteilt. Die Benutzerin/der Benutzer ist namentlich zu nennen und muss volljährig sein.
- (2) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden.
- (3) Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist nicht zugelassen.

§ 3 **Benutzung**

- (1) Das Feuerwehrhaus darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Leiterin / ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Bei Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme im ausliegenden Veranstaltungsbuch zu bestätigen. Alle Benutzer haben die Pflicht, den Raum und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.
- (2) Die Leiterin / der Leiter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung
 - a) das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
 - b) der Veranstaltungsraum ausreichend be- und entlüftet wird,
 - c) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - d) Lärm weitgehend vermieden wird,
 - e) alle technischen Anlagen ordnungsgemäß betrieben werden und
 - f) eine Vertreterin / ein Vertreter benannt wird, wenn sie/er den Raum verlässt.
- (3) Die Veranstaltungen sind bis 1.00 Uhr zu beenden.
- (4) Unverzüglich nach der Veranstaltung
 - a) sind die genutzten Räume im gereinigten Zustand zu verlassen,
 - b) sind alle benutzten Gegenstände sauber auf ihre Plätze zurückzustellen,
 - c) sind alle technischen Anlagen ordnungsgemäß abzustellen,
 - d) sind die Türen, Fenster und die Haustüren abzuschließen und die Schlüssel beim Beauftragten abzugeben.
- (5) Eintretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Wehrführer oder dessen Beauftragten unverzüglich zu melden und im Benutzungsbuch einzutragen.
- (6) Das Parken vor und seitlich der Fahrzeughalle ist verboten.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde und die Feuerwehr überlassen der Benutzerin/dem Benutzer das Feuerwehrhaus einschließlich Geräte zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Benutzerin/der Benutzer verzichtet ihrerseits/seinerseits auf eigene Haftpflicht- bzw. Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung entstehen.

**§ 5
Sonstiges**

Für die Inanspruchnahme der Räume des Feuerwehrhauses einschließlich Inventar durch andere als aktive Feuerwehrkameradinnen/-kameraden, Ehrenmitglieder und Gemeinde wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das zwei Wochen vor der Veranstaltung an die Amtskasse einzuzahlen oder zu überweisen ist. Es beträgt für die Nutzung

tagsüber	50,00 EUR
abends	100,00 EUR
ganztags	100,00 EUR

Darüber hinaus sind die Kosten für eine eventuelle notwendig werdende besondere Reinigung und die Beseitigung möglicherweise angerichteter Schäden zu zahlen.

**§ 6
Sonstiges**

Das bewegliche Inventar wird nicht außer Haus verliehen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 11.03.2004 in Kraft.

Bornhöved, den 12.03.2004

Bürgermeisterin